jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1999/10/13 B1997/98

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.10.1999

**Index**

66 Sozialversicherung
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

**Norm**

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt
StGG Art5
ÄrzteG §2
ÄrzteG §7
ASVG §338

**Leitsatz**

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Abweisung eines zusätzlichen Honoraranspruchs für im Rahmen einer Lehrpraxis erbrachte Assistenzleistungen; Abgeltung der im Rahmen der Ausbildung erbrachten Leistungen primär durch das Entgelt aus dem Arbeitsverhältnis

**Rechtssatz**

Es ist nicht denkunmöglich, wenn die belangte Behörde (unter Einbeziehung der unbedenklichen Auslegung des §338 ASVG) im Ergebnis annimmt, daß einem Turnusarzt für von ihm erbrachte Assistenzleistungen keine Honorarleistung des Sozialversicherungsträgers zusteht.

Der in einer Lehrpraxis in Ausbildung stehende Arzt übt seine Tätigkeit definitionsgemäß nur im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses aus. Die im Rahmen dieser Ausbildung erbrachten Leistungen werden daher primär durch das aus dem Arbeitsverhältnis zustehende Entgelt abgegolten.

**Entscheidungstexte**

- B 1997/98
  Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 13.10.1999 B 1997/98

**Schlagworte**

Ärzte, Berufsrecht, Sozialversicherung

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1999:B1997.1998

**Dokumentnummer**

JFR_10008987_98B01997_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at